

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957

Berlin, den 5. April 1957

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
27.2.57	Anordnung über die Bewirtschaftung von Brennholz.....	133
15. 3.57	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Verbot der Verwendung von Kugelschreibern zur Unterschriftsleistung auf Dokumenten	134
12.3.57	Anordnung über die Auflösung des VEB Medizintechnik Dohna.....	134
18. 3. 57	Anordnung über die Errichtung des Volkseigenen Empfangs- und Absatzbetriebes für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I)	134
15.3.57	Anordnung über die Auflösung des VEB Belca-Werk Dresden	134
21.3. 57	Anordnung Nr. 2 zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und der Bewirtschaftung des Obstbaues	135
19.3.57	Anordnung Nr. 2 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung	135
19.3. 57	Anordnung Nr. 2 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen	135
15.3.57	Anordnung Nr. 48 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	136
	Berichtigungen	139
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes *.....	139

Anordnung über die Bewirtschaftung von Brennholz. Vom 27. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1
Die Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1957 wird wie folgt verändert:

(58 11 900) Brennholz ab 4 cm aufwärts	Tfm	
58 11 910 Brennderbholz	Tfm	15 19 11 00 K 15 19 15 00 15 19 3p 00
58 11 920 Brennreiserknüppel (4—7 cm)	Tfm	15 19 12 20 K 15 19 16 20
58 12 300 Brennreiserholz unter 4 cm	Tfm	15 19 12 10 15 19 16 10

§ 2
(1) Die im Oberbegriff „Brennholz ab 4 cm aufwärts“ zusammengefaßten Positionen sind kontingentiert*

(2) Die Bezugsberechtigungen für die im § 1 aufgeführten Planpositionen sind umzuschreiben und haben die Planpositionsnummer 58 11 900 „Brennholz ab 4 cm aufwärts“*

§ 3

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind weitgehend bei der Belieferung der Kontingente für den örtlichen Kleinbedarf durch Selbstwerbung zu unterstützen. Bereits bestehende private Betriebe, die Selbstwerbungen durchführen, können mit der Realisierung von Brennholzkontingenten beauftragt werden.

(2) Die Preise für Brennholz im Rahmen der Selbstwerbung richten sich nach der Preisanordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 251)*

§ 4

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, sind berechtigt, den Absatz von Brennreiserknüppeln (4—7 cm), Planposition 5811920, ohne Kontingent zuzulassen, sofern die Erfüllung des staatlichen Lieferplanes gesichert ist.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 27. Februar 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission

Bitte auf der letzten Seite die wichtige Mitteilung vom VEB Deutscher Zentralverlag beachten*